

Richtlinie für die Gewährung von Projektförderungen im Bereich der Freien Kulturszene in der Stadt Kaiserslautern in den Sparten Musik, Literatur, darstellende Künste/Bühne, bildende Kunst

§ 1 Zweck und Rechtsgrundlage

(1) Die Stadt Kaiserslautern fördert im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel Angebote der Freien Kulturszene der Stadt Kaiserslautern in den Sparten Musik, Literatur, darstellende Künste/Bühne, bildende Kunst und kulturelle Bildung. Zu diesem Zweck können auf Antrag auch Mittel für nicht rückzahlbare Zuwendungen entsprechend dieser Richtlinie im Haushalt der Stadt Kaiserslautern bereitgestellt werden. Vergabe und Verwendung der Mittel erfolgen nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung i. V. m. der städtischen Haushaltssatzung und den diese ergänzenden Bestimmungen, soweit hier keine anderen Regelungen getroffen werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden können Vorhaben folgender Art:

- a) einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projekte) aus den Bereichen Musik, Literatur, darstellende Kunst, Bühne und bildende Kunst, die von privaten nichtöffentlichen Trägern durchgeführt werden und
- b) nicht kommerzielle Veranstaltungen von privaten Kulturveranstaltern, soweit sie ohne öffentliche Zuwendung nicht stattfinden könnten und die eine Ergänzung und Bereicherung des kulturellen Lebens der Stadt Kaiserslautern darstellen.
- c) Veranstaltungen des Referates Kultur in Kooperation mit freien professionellen Einzelkünstler*innen, die ihren Wohnsitz in Kaiserslautern haben, und mit freien professionellen Gruppen oder Vereinen, die ihren Sitz in Kaiserslautern haben, und mit Kulturveranstaltern mit Geschäftssitz in Kaiserslautern, die einschlägige nicht-kommerzielle Veranstaltungsreihen organisieren und durchführen.

(2) Als Projekt werden Vorhaben im Sinne einer Aufführungsproduktion bzw. Inszenierung ohne die einzelnen Vorstellungen bzw. Aufführungen, Konzerte sowie weitere öffentliche Präsentationen von Kunst verstanden (Projektförderung). Das Projekt endet mit der Herstellung der Premierenreife bzw. der Ausstellungseröffnung.

§ 3 Antragsteller und Zuwendungsempfänger

(1) Antragssteller und Zuwendungsempfänger können sein:

- a) freie professionelle Gruppen oder Vereine, die ihren Sitz in Kaiserslautern haben,
- b) freie professionelle Einzelkünstler*innen, die ihren Wohnsitz in Kaiserslautern haben,
- c) Träger von kulturellen Projekten, die im öffentlichen Raum von Kaiserslautern stattfinden,
- d) Kulturveranstalter mit Geschäftssitz in Kaiserslautern, die einschlägige nicht-kommerzielle Veranstaltungsreihen organisieren und durchführen.

(2) Die Professionalität im Sinne des Abs. 1, Buchstabe a und b wird dadurch dokumentiert, dass mindestens die Mehrheit der Projektausführenden eine einschlägige abgeschlossene künstlerische Ausbildung hat oder seit mehr als drei Jahren überwiegend durch entsprechende künstlerische Arbeiten ihren Lebensunterhalt bestreiten oder eine fachspezifische Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis nachweisen können.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für eine städtische Förderung sind,

a) dass es sich um einzelne abgrenzbare Vorhaben in der Differenzierung gem. § 2 dieser Richtlinie handelt,

b) dass jedes Projekt einer nachvollziehbaren kulturelle Bedeutung für die Stadt Kaiserslautern oder zumindest einem größeren Kreis von Bewohnern dieser Stadt zukommt,

c) dass bei den Antragstellenden eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und sie in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,

d) dass neben eventuell zu erwartenden Eintrittsgeldern auch Eigenmittel des oder der Antragsteller eingesetzt werden. Die Unterstützung durch Dritte wie Werbeeinnahmen und Sponsoring verstärken in voller Höhe die Eigenmittel.

(2) Ausgaben nach dieser Richtlinie sind Geldleistungen, deren projektbezogene Verwendung durch Ausgabenbelege nachzuweisen ist. Unentgeltlich erbrachte Leistungen können als Eigenmittel in angemessenem Umfang anerkannt werden. Die Höhe der unentgeltlich ehrenamtlich erbrachten Leistungen richtet sich nach der allgemeinen Kulturförderrichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz.

(3) Institutionell geförderte Einrichtungen können in der Regel keine Projektförderung nach dieser Richtlinie erhalten.

(4) Abweichend bzw. ergänzend zu den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen gilt: Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird generell zugelassen. Eine Entscheidung über den Förderantrag wird damit allerdings nicht vorweggenommen. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmenbeginns trägt der Antragstellende vollständig.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Förderfähig sind die durch Ausgabenbelege nachgewiesenen bzw. nachweisbaren Personal- und Sachausgaben, die für die Realisierung des beantragten Vorhabens erforderlich sind und die in einem unmittelbaren Projektbezug stehen. Mögliche Ausgabepositionen sind im als Anlage x beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan aufgelistet. Davon abweichende Positionen sind zu begründen.

(2) Die Projektförderung wird als Fehlbetragsfinanzierung ausgewiesen.

(3) Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Einzelheiten des jeweiligen Projekts und den verfügbaren Haushaltsmitteln.

(4) Die Höhe der Zuwendung je Vorhaben soll 80 v. H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben nicht überschreiten.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Um mit den vorhandenen Mitteln möglichst viele Projekte fördern zu können, wird pro Jahr und Antragstellenden in der Regel nur ein Projektantrag zugelassen.

(2) Projektanträge müssen jährlich neu gestellt werden. Ablehnung oder Förderung in einem Jahr begründen keinen Anspruch auf Förderung im folgenden Jahr.

§7 Nachweis der Verwendung

(1) Der vereinfachte Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist spätestens bis zum 30.06. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen (Verwendungsnachweis).

(2) Der vereinfachte Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben sowie ggfs. die belegten ehrenamtlich erbrachten Leistungen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind. Auf Nachfrage sind die Belege hierzu zu liefern bzw. vorzulegen. Belege hierzu sind ordnungsgemäß aufzubewahren.

§ 8 Verfahren

(1) Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind zu richten an die Stadt Kaiserslautern, Referat Kultur, Willy-Brandt-Platz 1-2, 67657 Kaiserslautern. Die Anträge sollen möglichst bis zum 31. 10. eines Jahres gestellt werden für Projekte, die im darauf folgenden Kalenderjahr beginnen bzw. durchgeführt werden sollen. Später oder kurzfristig eingereichte Anträge werden nachrangig berücksichtigt.

(2) Ein Antrag umfasst

- a) eine aussagekräftige Beschreibung der eigenen Einrichtung (u.a. Akteure, Programm, bisher realisierte Projekte, Ziele)
- b) eine Beschreibung und Begründung des geplanten Projekts, insbesondere:
- c) die Projektziele
- d) den Adressatenkreis
- e) den Beginn und das Ende der Projektumsetzung
- f) die Bedeutung des geplanten Projekts für die Stadt Kaiserslautern oder einen größeren Kreis von Bewohnern dieser
- g) den vollständig ausgefüllten Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage KoFi) unter Angabe der gültigen Bankverbindung des Antragstellers
- h) bei Personen-/Kapitalgesellschaften, Stiftungen oder Vereinen die notwendigen Angaben zur Rechtsform etc. .

(3) Für den Kosten- und Finanzierungsplan sind ist die Anlage KoFi verbindlich. Für die Ergänzung unvollständig ausgefüllter Anträge kann die Stadt Kaiserslautern eine angemessene Nachfrist einräumen, innerhalb derer die fehlenden Angaben, auch zum Inhalt des Projektantrags selbst, nachzureichen sind. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Stadt Kaiserslautern prüft jeden Antrag auf formale und rechnerische Richtigkeit. Zur formalen Richtigkeit gehören insbesondere die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben und

Unterlagen sowie die Zulässigkeit und Angemessenheit der geltend gemachten Ausgabepositionen. Dieses Vorprüfergebnis teilt sie der Referatsleitung Kultur bzw. der für die Auswahl zuständigen Arbeitsgruppe mit. Das Vorprüfergebnis enthält auch einen Vorschlag zur Höhe der Zuwendung.

(5) Die Entscheidung über eine Förderung trifft bis zu einer Antragssumme von maximal 5.000 € die Leitung des Kulturreferates, ab einer Antragssumme größer als 5.000 € eine Arbeitsgruppe bestehend aus der/dem Kulturdezernent/in, der Leitung des Referates Kultur sowie je einer/m Vertreter/in der im Kulturausschuss vertretenen Ratsfraktionen. Diese Arbeitsgruppe kann externe Expert*innen hinzuziehen und die Entscheidung auch im Umlaufverfahren treffen.

(6) Auf der Grundlage der Vorprüfung durch die Stadt Kaiserslautern gibt die Arbeitsgruppe eine fachliche Bewertung des beantragten Projekts ab und legt abschließend die Höhe der Förderung fest.

(7) Die endgültige Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch die Stadt Kaiserslautern als Bewilligungsbehörde. Im Bewilligungsbescheid und den zugehörigen Anlagen werden die Details der Bewilligung und die daran geknüpften Auflagen und Bedingungen sowie die Nachweispflicht (Verwendungsnachweisführung) festgelegt.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Förderrichtlinie tritt zum 18.08.2021 in Kraft. Sie wird erstmals angewandt für alle Förderanträge, die mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2022 gestellt werden.

(2) Die Stadt Kaiserslautern wird nach drei Bewilligungsperioden die bis dahin gemachten Erfahrungen auswerten und auf dieser Grundlage ggf. diese Richtlinie überarbeiten.